



Auf einen Blick: Visum zum Arbeiten für Fachkräfte

Visum- und Einreiseprozess für Zuwanderer aus Drittstaaten mit Visumpflicht.
Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (§ 5 AufenthG): Reisepass, Finanzierungsnachweis,
kein bestehender Ausweisungsgrund.

VORAUSSETZUNGEN PRÜFEN

Schritt

1

- Gleichwertigkeit oder Vergleichbarkeit des ausländischen Hochschul- oder Berufsabschlusses (bei reglementierten Berufen: Berufsausübungserlaubnis zusätzlich erforderlich).
- Konkretes Jobangebot in Deutschland oder gültiger Arbeitsvertrag.
- Mindestgehalt bei Personen über 45 Jahre beachten: Jahresbruttogehalt von mind. 49.830 € (im Jahr 2024) oder angemessene Altersvorsorge nachweisen.

i Bitte beachten: Im Visumverfahren wird i.d.R. die Zustimmung der BA eingeholt.

TERMINANFRAGE AN DEUTSCHE BOTSCHAFT

- Erforderliche Unterlagen vorbereiten: u. a. Arbeitsvertrag, Reisepass, Nachweis über anerkannten Hochschul- bzw. Berufsabschluss, Visumantragsformular.

Bitte beachten: Informieren Sie sich über die Möglichkeit, den Einreiseprozess mit dem beschleunigten Fachkräfteverfahren mithilfe Ihres Arbeitgebers zu verkürzen.

i Über mögliche Wartezeiten bei der Terminbeantragung und ggf. zusätzliche erforderliche Unterlagen informieren die deutschen Botschaften auf ihren Webseiten.

Schritt

2

VISUM IM WOHNSTITZLAND BEANTRAGEN

Schritt

3

- Vollständige Unterlagen mitbringen.
- Gebühren: 75 € (in lokaler Währung).

i Bitte beachten: Bearbeitungsdauer zwischen einigen Tagen und ein paar Wochen.

EINREISE NACH DEUTSCHLAND

- Erteilung des Einreisevisums zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung.
- Flugticket bzw. Reise nach Deutschland buchen.

i Bitte beachten: Krankenversicherung ab der Ankunft in Deutschland notwendig.

Schritt

4

AUFENTHALTSTITEL IN DEUTSCHLAND BEANTRAGEN

Schritt

5

- Wohnadresse in Deutschland beim Einwohnermeldeamt anmelden.
- Terminbuchung bei zuständiger Ausländerbehörde.
- Liste der erforderlichen Unterlagen bei der Ausländerbehörde erfragen und vorbereiten.
- Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung (§§ 18a, 18b AufenthG) beantragen.
- Gebühren können bis zu 100 € betragen (§ 45 ff AufenthV).

i Bitte beachten: Aufenthaltserlaubnis muss vor Ablauf des Einreisevisums beantragt werden.

Diese Übersicht ist eine vereinfachte Darstellung des Visumverfahrens. Die dargelegten Schritte dienen ausschließlich der Übersichtlichkeit des Antragsverfahrens für Aufenthaltstitel. Weitere Details zum Visumverfahren und Informationen über wichtige Anlaufstellen erhalten Sie auf www.make-it-in-germany.com.